

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 04.04.2025

# AKTUELLES

## Neuerungen bei der Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter dem Stichwort „Modernisierung der Betriebsprüfung“ (Fn 1) erfolgten ab 2023 teilweise Neuregelungen der Betriebsprüfungen, die Sie kennen sollten.

Die Finanzverwaltung kann im Zuge einer Prüfungsanordnung nun auch

- Buchführungsbelege anfordern und
- in der Behörde eine/die Prüfung durchführen.

## Vorverlagerte und beschleunigte Prüfung

Neu ist zunächst eine Bestimmung in der Abgabenordnung (Fn 2), wonach die Finanzbehörde dann bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch Buchführungsunterlagen anfordern kann. Damit wird die Prüfung praktisch schon ins Finanzamt vorverlagert.

## Gründe für eine Prüfungsanordnung

Woraus kann sich nun ein Prüfungsanlass ergeben? Nach der elektronisch eingereichten Steuererklärung werden angeblich Zufallsprüfungen durchgeführt. Wahrscheinlicher ist, dass die Systeme der Finanzverwaltung Steuererklärungen herausfiltern, die aus Sicht der Behörden nicht plausibel sind. Das Finanzamt definiert Auffälligkeiten wie folgt:

- Abweichungen von statistisch erwarteten Normgrößen,
- stochastische (zufällige) Erwartungen der Finanzverwaltung,
- Abweichungen im Verhältnis zum Vorjahr.

*Beispiel 1:* Wird etwa erstmals eine neue Einkunftsart erklärt, weil eine bislang selbst genutzte Wohnung nunmehr fremdvermietet ist, entstehen so erstmals Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Gleichgültig, ob diese positiv oder negativ sind, führen sie natürlich zu einer Abweichung im Vergleich zum Vorjahr und sorgen dafür, dass hier eine solche Auffälligkeit vorliegt.

*Beispiel 2:* Gleiches gilt, wenn man den Arbeitsplatz wechselt und nunmehr deutlich mehr verdient. Das ist zwar eigentlich erfreulich, führt aber in den Systemen der Finanzverwaltung zu einer Auffälligkeit.

*Beispiel 3:* Gleiches gilt für Kapitaleinkünfte. Sofern man bislang keine erklärt hatte, nun aber aufgrund des Zuflusses einer kapitalbildenden Lebensversicherung erstmals Geld angelegt und Kapitaleinkünfte vereinnahmt und dies auch ordnungsgemäß erklärt hat, führt das zu Auffälligkeiten im Verhältnis zum Vorjahr, die einen Hinweis und damit einen Prüfungsvorschlag aus Sicht der Behörde ergeben können.

## Die Überlegung der Finanzbehörde Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung

Bei einem Selbstständigen können natürlich auch statistische Erwartungen beziehungsweise Abweichungen davon eine Rolle spielen.

- Hat der Betrieb Rohgewinnaufschlagsätze, die der Richtsatzsammlung entsprechen?
- Stimmen die Relationen zwischen Lohnkosten und Umsatz?
- Hat der Betrieb auffällig viele Fremdarbeiten?
- Passt der Gewinn zum Umsatz?

Welche Relationen hier im Detail geprüft werden und welche Erwartungen die Finanzverwaltung hier als statistisch normal ansieht, wird natürlich nicht veröffentlicht. Vermutlich werden Gewinnsteigerungen weniger ein Problem sein als Gewinnrückgänge oder gar Verluste

Auch das **Sanktionssystem** bei einer nicht rechtzeitigen Beantwortung von Prüfungsanfragen wird in gleichem Zuge drastisch verschärft. So kommt eine neue Vorschrift in der Abgabenordnung (§ 200a AO) mit der Möglichkeit qualifizierten Mitwirkungsverlangens und von Mitwirkungsverzögerungsgeldern von 75 Euro pro Tag ab dem 1. Januar 2025 in Betracht. Neu sind auch Änderungen in der Ablaufhemmung bei Festsetzung der Verjährungsfrist (§ 171 Abs. 4 AO).

## **Das Gesetzgebungsverfahren**

Viele Änderungen greifen seit 2023, manche erst ab dem 1. Januar 2025 (Fn 3).

Wenn Sie Fragen haben oder betroffen sind, wir helfen gerne. Wir sind zugelassen für alle Finanzbehörden, Straf- und Finanzgerichten und auch vor dem Bundesfinanzhof.

## **Fußnoten**

- (1) Umsetzung der sogenannten DAC 7-Richtlinie – mit dem Titel: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rats vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts.
- (2) § 197 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
- (3) so etwa § 200a AO (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen und Mitwirkungsverzögerungsgelder)

### **Zitat der Woche**

*„Das Schöne am Frühling ist,  
dass er immer dann kommt,  
wenn man ihn am dringendsten braucht.“*

**Jean Paul**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)